

SATZUNG

des Musikschulvereins Gaggenau e. V.

- geändert am 24. September 2019 durch Beschluss der Mitgliederversammlung-

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikschulverein Gaggenau“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gaggenau und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Gaggenau. Sollten dem Verein andere Kommunen als Mitglied beitreten, so erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf deren Gebiet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an die Musik und darstellende Kunst heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern sowie evtl. auf ein Berufsstudium vorzubereiten.
- (2) Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Verein erfüllt seinen Zweck durch das Betreiben einer Schule für Musik und darstellende Kunst als Einrichtung der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung.
- (6) Aufgaben und Organisation der Schule sind in einer Schulordnung zu regeln.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt eingetragen werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können natürliche, voll geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Mitglieder angehören. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird wirksam mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (3) Personen, die vom Verein angestellt oder bei ihm beschäftigt sind, können nicht Mitglied werden.
- (4) Der Verein kann natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen. Die für die ordentlichen Mitglieder geltenden Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren und über die Beendigung der Mitgliedschaft gelten für fördernde Mitglieder entsprechend.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluß,
 - c) Tod bei natürlichen Personen,
 - d) Auflösung bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen und kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluß ist durch Beschluß des Vorstandes möglich, wenn das Mitglied trotz Mahnung seinen Verpflichtungen, insbesondere zur Leistung von Beiträgen oder Umlagen nicht nachkommt oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins trotz Mahnung verstoßen hat oder in sonstiger Weise die Interessen des Vereins gröblich verletzt hat.

Der Beschluß über den Ausschluß erfolgt durch den Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Ausschluß wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam und ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Umlagen

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge oder Umlagen erheben. Die Höhe derselben sowie deren Fälligkeit wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung an der Willensbildung im Verein teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane durchzuführen.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig
 - a) zur Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b) zur Entlastung des Vorstandes
 - c) zur Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
 - d) für den Beschluß von Satzungsänderungen
 - e) für die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einberufung kann auch in der Weise erfolgen, daß die Einladung zu Mitgliederversammlung in das Mitteilungsblatt der Stadt Gaggenau mindestens zwei Wochen vorher eingerückt wird.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefaßt. Dies gilt auch für Beschlüsse zur Änderung der Satzung. Die §§ 33 und 41 BGB finden insoweit keine Anwendung.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern das Stimmrecht zu. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Stadt Gaggenau.

- (7) Fördernde Mitglieder nehmen beratend ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Oberbürgermeister der Stadt Gaggenau als Vorsitzendem
 - b) dem Stellvertreter im Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Gaggenau als stellvertretendem Vorsitzendem
 - c) neun Mitgliedern, welche der Gemeinderat der Stadt Gaggenau aus seiner Mitte wählt
 - d) dem Vorsitzenden der Gemeinschaft für kulturelle Förderung e.V. Gaggenau
 - e) dem Vorsitzenden des Elternbeirates der Schule für Musik und darstellende Kunst, Gaggenau
 - f) der/dem Vorsitzenden des Vereins der Freunde und Förderer der Schule für Musik und darstellende Kunst e. V., Gaggenau
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes kann zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes im Bereich der Kassenführung, der Schriftführung oder sonstiger Aufgaben sachkundige Personen hinzuziehen.
- (3) Der Leiter der Schule für Musik und darstellende Kunst nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil, soweit dieser nichts anderes bestimmt.
- (4) Personen, die vom Verein angestellt oder bei einer Einrichtung des Vereins tätig sind, können dem Vorstand nicht angehören.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist oder soweit nicht im Rahmen der zu erlassenden Geschäftsordnung die Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden des Vorstandes oder andere Personen übertragen sind.
- (6) Dem Vorsitzenden des Betriebsrates der Schule für Musik und darstellende Kunst steht gegenüber dem Vorstand ein Anhörungsrecht zu.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

§ 11

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungs- oder Sitzungsleiter sowie einer vom Vorstand zu bestimmenden Urkundsperson zu unterschreiben. Die jeweiligen Niederschriften sind dem entsprechenden Organ zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Hierbei muß mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Der Beschluß mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden gefaßt werden. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist eine zweite Sitzung einzuberufen, bei der mit einfacher Mehrheit der Anwesenden der Beschluß zur Auflösung gefaßt werden kann. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Gaggenau, die es nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.